

Nutzungsordnung für das Vereinsheim des Gartenvereins „Am Greifenstein“ e.V., Ehrenfriedersdorf

1. Grundsätzliches

Diese Nutzungsordnung ergänzt die Satzung des Vereins.

Das Vereinsheim des Gartenvereins „Am Greifenstein“ e.V., Ehrenfriedersdorf steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen Vereinsmitgliedern und Privatpersonen (Nutzern) für Familienfeiern und anderen Vereinen für deren Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Mietgegenstand

Vermietet werden das Vereinsheim nebst der Toilette und dem Parkplatz am Gebäude.

3. Gestattung der Benutzung

3.1. Die Gestattung der Nutzung (Reservierung) ist beim Gartenverein „Am Greifenstein“ e.V., Ehrenfriedersdorf schriftlich zu beantragen, empfohlen wird eine Frist von drei Monaten im Voraus.

Eigene Veranstaltungen des Gartenvereins und Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern haben Vorrang.

3.2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Vereinsheimes die Bedingungen dieser Nutzungsordnung an.

Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf oder Verstoß gegen diese Nutzungsordnung, kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder widerrufen werden.

3.3. Das Hausrecht steht dem Gartenverein „Am Greifenstein“ e.V., Ehrenfriedersdorf oder dessen Beauftragten zu. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

4. Umfang und Kosten der Nutzung

4.1. Über die Nutzung entscheidet der Vorstand des Vereins bzw. ein Beauftragter.

Für die Nutzung des Vereinsheims ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Eine Abtretung an Dritte ist unzulässig.

4.2. Für die Vermietung des Vereinsheimes werden Entgelte gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.

4.3. Von einer verbindlichen Reservierung kann schriftlich (per E-Mail oder Post) zurückgetreten werden. Bei einem kurzfristigen Rücktritt oder einer Nichtwahrnehmung des Vermietungstermins kann der Verein die Anzahlung in Höhe von 15,- € als angemessenen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen bzw. verlorenen Verlust durch andere Vermietung verlangen.

5. Pflichten der Nutzer

5.1. Der Kleingartenverein überlässt dem Nutzer die Einrichtung sowie das Inventar zur Nutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen.

Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

- 5.2. Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlage sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
Tische, Stühle und Bänke und alle sonstigen Gegenstände sind aufzuräumen und an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.
- 5.3. Eventuelle Schäden am Gebäude, den Räumen, der Einrichtung oder dem Inventar muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe, anzeigen. Der Nutzer hat Schäden, die schuldhaft verursacht wurden, zu beseitigen. Gleiches gilt für Schäden, die der Nutzer nicht selbst, sondern auch für die von Personen verursacht, denen der Nutzer Zutritt zu den Räumlichkeiten gestattet hat.
Der Kleingartenverein kann auch verlangen, dass der Nutzer statt der Beseitigung des Schadens den dafür erforderlichen Geldbetrag zahlt.
Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten seinerseits nicht vorgelegen hat.
- 5.4. Der Nutzer bzw. der dem Kleingartenverein benannte Verantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen (insbesondere zur Nachtzeit) auf dem Gelände der Kleingartenanlage und den dazugehörigen Außenanlagen (z. B. Parkplätzen). Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.
- 5.5. Grillen ist nur auf den Freiflächen und nur mit ordnungsgemäßen Grillgeräten zulässig.
- 5.6. Für die Müllentsorgung ist der Nutzer verantwortlich.
- 5.7. Nach Abschluss der Nutzung sind das Vereinsheim und sonstige überlassene Gegenstände spätestens am darauffolgenden Tage, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

6. Rauchverbot

Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt. Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes bei Nutzung der Aschenbecher gestattet. Diese müssen nach der Nutzung gereinigt werden.

7. Parkplätze

- 7.1. Nutzer und deren Besucher können die vorgesehenen Parkplätze vor dem Vereinsheim in Anspruch nehmen.
- 7.2. Es ist nicht gestattet Fahrzeuge jeglicher Art mit in das Vereinsheim zu nehmen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Behindertenfahrzeuge.

8. Haftung

- 8.1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Bekleidung sowie sonstigen Gegenständen etc.) übernimmt der Kleingartenverein nicht.
Der Nutzer stellt den Kleingartenverein von evt. Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Vereinsheimes, dessen Einrichtungen und Zugängen stehen.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kleingartenverein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kleingartenverein und dessen Beauftragten.

8.2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Kleingartenverein am überlassenen Vereinsheim, den überlassenen Gegenständen und Zufahrtswegen entstehen.

9. Sonderregelungen

9.1. Vorgesehene Feuerwerke während der Veranstaltung (außer am 31.12.) müssen seitens des Nutzers rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Ehrenfriedersdorf angezeigt werden. Es darf nur zugelassenes Feuerwerk genutzt werden. Die Abfälle sind sachgemäß zu entsorgen.

Für eventuell dadurch entstehende Schäden ist der Nutzer des Vereinsheim verantwortlich.

9.2. Über Abweichungen von dieser Nutzungsordnung entscheidet der Vorstand des Kleingartenvereins.

9.3. Bei Verlust des Schlüssels wird die Gebühr der Neuanschaffung in Rechnung gestellt. Die Gebühr beträgt derzeit 200,- €, da es sich um eine Schließanlage handelt.

9.4. Die benutzte Wäsche (Handtücher, Tischwäsche) ist nach der Nutzung zeitnah gereinigt und gemangelt an den Verein zurückzugeben.

10. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für das Vereinsheim des Gartenvereins „Am Greifenstein“ e.V., tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.04.2019 in Kraft.

Der Vorstand